

Herrn Rechtsanwalt
H.E. Schmitt-Lermann
8000 MÜNCHEN 80
Prinzregentenstr. 97

4.11.75

Betr.: Verfahren Ihrer Mandantin, der Lehramtsanwärterin
Inge Bierlein ./ Freistaat Bayern
hier: Ihr Schreiben vom 8.10.1975

Sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann,

ich habe mir die Stellungnahme von Frau Inge Bierlein vom 1.10.73 und die Begründung des entsprechenden Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts durchgelesen. Gerne teile ich Ihnen meine Eindrücke nach der Lektüre mit:

Ich stütze mich dabei vor allem auf den Abs. II und III in der Stellungnahme von Frau Biermann und auf die Passagen der richterlichen Begründung, die darauf Bezug nehmen.

1. Frau Bierlein entwickelt eine Auslegung wichtiger Bestandteile des Grundgesetzes, die nicht in der Begrifflichkeit, aber im Tenor mit Auffassungen liberaler, sozialdemokratischer und undogmatisch marxistischer Staatsrechtler und Politologen übereinstimmt. Die Linie der Argumentation erinnert mich vielfach an Wolfgang Abendroth bekannten Beitrag zur Bergsträsser-Festschrift aus den frühen 50er Jahren, ohne dass ich diese Erinnerungen jetzt kontrolliert hätte (damals war übrigens Abendroth Mitglied der SPD). Im einzelnen geht Frau Bierlein auf die Institute ein, die als Grundbestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung gelten: Volkssouveränität, demokratische Wahlen, Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem. Ich selbst könnte mir die Substanz dieser Inter-

pretation zu eigen machen (obwohl mich dasselbe Verfassungsverständnis nicht zur Unterstützung der DKP, sondern des linken Flügels der SPD motiviert. Aus solchen Unterschieden wird man der Antragstellerin keinen Strick drehen können, denn die individuell verschiedene Anwendung von Prinzipien auf die politische Alltagserfahrung kann ja wohl nur Gegenstand eines politisch-historischen, nicht eines gerichtlichen Urteils sein).

2. Das Gericht geht davon aus, dass die Mitgliedschaft in DKP und Spartakus kein hinreichender Grund für die Ablehnung des Antrags von Frau Eierlein ist. Das Gericht hält ferner eine am Sozialstaatsgebot orientierte Auslegung des Grundgesetzes im Sinne der Applikation von Verfassungsgrundsätzen auf veränderte soziale Tatbestände für legitim. Es ist sich darüber hinaus bewusst, dass die Grenzziehung zwischen einer solchen offensiven Grundgesetzinterpretation und einer verfassungsfeindlichen Uminterpretation schwierig ist; sie wird zudem dadurch erschwert, dass ein klarer geschichtlicher Zusammenhang zwischen der politischen Theorie der Aufklärung und des Sozialismus einerseits, dem Grundgesetz und seinen republikanischen Traditionen andererseits besteht. Bei soviel Einsicht finde ich es verwunderlich, dass das Gericht zu einem ablehnenden Beschluss gelangt.

3. Noch verwunderlicher finde ich die angeführten Gründe:

a) Das Gericht moniert, dass die Antragstellerin ausschliesslich Kritik an gesellschaftlichen Verhältnisse übe und nicht versuche, Begriffe im positiven Sinne zu definieren. Diese Forderung entspringt einer Denkweise, die der Sache unangemessen ist. Verfassungsgrundsätze sind keine wohldefinierten Straftatbestände; ihr Sinn muss daher exemplarisch, d.h. auch durch die kritische Beleuchtung von Gegenbeispielen deutlich gemacht werden.

b) Das Gericht hat ferner auszusetzen, dass sich die Antragstellerin in ideologisierender Weise mit imaginären Gesprächspartner auseinandersetze. Ich verstehe die Hinweise auf zugelassene konservative und reaktionäre Grundgesetzinterpretationen hingegen so, dass

Frau Bierlein vor einer einäugigen Praktizierung des "Radikalen-erlasses" warnen und auf Gleichbehandlung dringen möchte. Als "ideologisch" scheinen die Richter das einzustufen, was ihrer Denkweise nicht konform ist.

c) Das Gericht sieht in Frau Bierleins Interpretation des Art. 131 der Bayerischen Verfassung ein Beispiel für die Methode einer Uminterpretation, die dem Gesetzestext fremde Bedeutungen unterstellt. Erstens handelt es sich bei der (für einen laizistischen Staat höchst fragwürdigen und in der bundesrepublikanischen Landschaft doch etwas exotischen) Festschreibung von theologischen Bildungszielen nicht um einen Bestandteil der sogenannten F.d.G.O. Zweitens bewegt sich Frau Bierlein mit ihrer Interpretation auf dem Boden der gegenwärtigen protestantisch-theologischen Diskussion (s. Bahr, Cornelius, Moltmann, Sölle). Drittens kann Frau Bierlein, solange sie sich, wie sie sagt, an A. Schweitzer hält, nicht gut einen "atheistischen Unterricht" erteilen. Und schliesslich: selbst wenn das der Fall sein würde, frage ich mich als Soziologe, wieviele Lehrer aus dem bayerischen Schuldienst entfernt werden müssten, wenn man den Maßstab, den das Gericht hier anlegt, ernst nehmen würde.

d) Ich kann nicht beurteilen, wie weit die Darstellung von Frau Bierlein auf ihre eigene geistige Urheberschaft zurückgeht; ich würde aber gerne die Gründe kennenlernen, die das Gericht an ihrer Urheberschaft zweifeln lässt. Wenn jemand ohne hinreichende Begründung meine geistige Urheberschaft an einem meiner Texte anzweifeln würde, empfinde ich das als üble Nachrede.

e) Mit keinem Wort würdigt das Gericht den mehrfach erwähnten tagespolitischen Hintergrund, vor dem eine moralisch empfindliche und engagierte Frau ihre Stellungnahme im Oktober 1973 abgefasst hat: der Putsch in Chile und das Schicksal Allendes sind ein historischer Vorgang, der vom Zentralkomitee der SED zu Lehrzwecken geradezu hätte erfunden werden können.

4. Mir ist nicht bekannt, wie weit deutsche Richter in ihrem Ausbildungsgang mit politischer Theorie vertraut gemacht worden sind. Angesichts der dürftigen Begründung kommen mir Zweifel, ob die Richter der F.d.G.O.-Interpretation der Antragstellerin gewachsen sind. Eines

scheint mir sicher zu sein: diese Interpretation darf der Freistaat Bayern nicht als Grund dafür anführen, dass Frau Bierlein die durch Art.9 Abs.1, Ziff.2 BVerfG geforderte Gewähr nicht bietet. Trotzdem hat das Gericht den Antrag abgelehnt. Entweder will es nicht ausschliessen, dass das in der Hauptsache entscheidende Gericht den Willen haben könnte, das Spektrum zulässiger Verfassungsinterpretationen de facto einzuschränken. Oder es hält die Antragstellerin der Unehrllichkeit für hinreichend verdächtig. Für diesen Fall müssten stärkere Indizien ins Feld geführt werden als die, die das Gericht fälschlich an Frau Bierleins Interpretation des Art. 131 der Bayerischen Verfassung abliest.

5. Der Boden, auf dem das Gericht seine Schadensabwägung vorgenommen hat, war also hauchdünn. Wenn man sich nun die Pauschalurteile über die Existenzsicherung des Staates anschaut und zugleich sieht, wie das Gericht leichtfertig die biographisch verheerenden Folgen in Kauf nimmt, die die Ablehnung des Antrags für das berufliche Schicksal einer jungen Lehrerin haben müssen (und inzwischen wohl gehabt haben), kann man über die zugrundeliegenden Wertorientierungen nur finstere Vermutungen anstellen.

Abschliessend erlaube ich mir, eine politische Meinung zu äussern. In einem Rechtsstaat sind alle Gesetze vom Ubel, deren Anwendung den geistigen Zuschnitt von Richtern, wie sie nun einmal ausgebildet sind, überfordert. Lieber sollte man allen Lehrern und Hochschullehrern die Beamteneigenschaft nehmen, als dass auch nur ein einziger richterlichen Gesinnungsprüfungen unterworfen würde, die für alle Beteiligten ebenso lächerlich wie unwürdig sind.

Mit besten Empfehlungen

